



**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Witzenhausen
Nr. 029/2026**

**Gebührenordnung
zur Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung der Stadt Witzenhausen)**

OR 1.3

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils aktuellen Fassung und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) in der aktuellen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen am 10. Februar 2026 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen das Parken unter Benutzung eines Parkscheines zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzer festgesetzt.

**§ 2
Räumliche Abgrenzung**

Die Gebührenordnung gilt für nachfolgende Verkehrsflächen:

- 1. Gebührenzone I (Kurzparkzone)**
Walburger Straße (von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 18)
Steinstraße
- 2. Gebührenzone II**
Am Kirchplatz (incl. 1 Familienparkplatz ohne Gebühr)
Stubenstraße
Stubengasse
Zollamtsplatz
Carl-Ludwig-Straße
Mühlstraße
Obere Mühlstraße
Am Kespermarkt
Gelsterstraße
Am Brauhaus
Marktgasse
Parkplatz Wickfeldtstraße
Verbindung zwischen Gelsterstraße und Wickfeldtstraße

Parkplatz DITS Steinstraße
Parkplatz Bornemannweg
Oberburgstraße
Parkplatz An der Schlagd (ohne den westlich gelegenen Parkstreifen)
Parkplatz Schützenhof / Diebesturm

3. Parkflächen für Bewohner

Ermschwerder Straße
Kniegasse
Burgstraße
Mittelburgstraße
Kirchstraße

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 2 Nr. 1 + 2 (Gebührenzone I + II) in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und auf den Parkflächen gemäß § 2 Nr. 1 + 2 (Gebührenzone I + II) zusätzlich Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Parkgebühren werden vor Ort über die jeweiligen Parkscheinautomaten in bar oder durch bargeldloses Verfahren (aktuell PaybyPhone) entrichtet.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- (1) Für die Parkflächen gemäß § 2 Nr. 1 (Kurzparkzone) werden Parkgebühren von 0,75 Euro je angefangene 30 Minuten erhoben. Die Höchstdauer der Parkzeit wird auf 60 Minuten begrenzt. Dauerparkscheine haben in der Kurzparkzone keine Gültigkeit! Für die Parkflächen in der Steinstraße ab Auffahrt zum Krankenhaus (Einfahrt zum DITS-Parkplatz) und Am Kirchplatz besteht keine Höchstparkzeit.
- (2) Für die Parkflächen gemäß § 2 Abs. 2 werden Parkgebühren von 0,75 Euro je angefangene 30 Minuten erhoben.
- (3) Langzeitparker können Tagesparkscheine (8 Stunden) zum Preis von 7,50 Euro für die Verkehrsflächen gemäß § 2 Nr. 2 (Gebührenzone II) an den Parkscheinautomaten erwerben.
- (4) Dauerparker können einen Monatsparkschein zum Preis von 37,50 Euro für das Parken auf den Verkehrsflächen gemäß § 2 Nr. 2 (Gebührenzone II) mit Ausnahme der Carl-Ludwig-Straße und der Mühlstraße erwerben.
Für Dauerparker kann der Monatsparkschein von monatlich 37,50 Euro auch in folgender ermäßigter Staffelung erworben werden:
 - a) für 6 Monate = 187,50 Euro (statt 225,00 Euro)
 - b) für 12 Monate = 375,00 Euro (statt 450,00 Euro)
- (5) Bewohner mit Erstem Wohnsitz innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes in der Kernstadt, die nachweislich keinen Stellplatz oder keine Garage für ihr Kraftfahrzeug besitzen,

können einen Jahresparkschein von 45,00 Euro für das Parken auf den Verkehrsflächen gemäß § 2 Nr. 3 (Bewohnerparken) erwerben.

- (6) Pflegedienste können eine Jahresparkberechtigung für 45,00 € pro Fahrzeuge für das gesamte Stadtgebiet auf Antrag erhalten.
- (7) In der Gebührenzone I (Kurzparkzone) Walburgerstraße Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 18, sowie in der Steinstraße bis zur Auffahrt zum Krankenhaus wird durch eine „Brötchentaste“ die Möglichkeit gegeben, 15 Minuten kostenfrei zur Erledigung von Kurzgeschäften/Wege zu parken.
- (8) Diese Regelung wird auch bei einer Parkdauer von 30 Minuten in der Gebührenzone II auf den Parkplätzen Wickfeldtstraße und Bornemannweg angewendet.
- (9) Für die in dieser Gebührenordnung aufgeführten Verkehrsflächen kann die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Witzenhausen in eigener Zuständigkeit gebührenfreie Ausnahmegenehmigungen gemäß StVO erteilen.
- (10) Für Handwerker können Tagesparkberechtigungen in allen Gebührenzonen und für die Fußgängerzone (FGZ) ausgestellt werden. Die Tagesgebühr beträgt 5,00 €. Für eine Woche 20,00 Euro.
- (11) Für Elektrofahrzeuge (mit E-Kennzeichen) stehen Am Kirchplatz, auf dem Parkplatz Wickfeldtstraße und auf den Parkplätzen am Laubenweg (Supermärkte) Elektro-Ladestationen zur Verfügung. Die maximale kostenfreie Ladeparkzeit ist auf 4 Stunden begrenzt und wird per Parkuhr im Fahrzeug angezeigt.

Elektrofahrzeuge (mit E-Kennzeichen) dürfen in den Gebührenzonen I + II für die jeweils ausgewiesenen Tagesparkdauer kostenfrei parken. Eine Parkuhr ist im Fahrzeug auszulegen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 21.05.2014 sowie der 1. Nachtrag vom 01.07.2017 und der 2. Nachtrag vom 01.01.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 11. Februar 2026

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen
gez. Sittel
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 07. März 2026

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen
gez. Sittel
Bürgermeister

(Siegel)